

Synopse – Geschäftsordnung der Schulpflege (GeschO WSP)

Stand: 05.05.2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –

Geändert:

Aufgehoben: –

Arbeitsversion	Notizen
<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
I.	
<i>Erfassung</i>	
II.	
Geschäftsordnung der Schulpflege (GeschO WSP)	
1 Organisation	
Art. 1 Konstituierung und Amtsantritt ¹ Die Mitglieder der Schulpflege versammeln sich nach Erneuerungswahlen zur konstituierenden Sitzung, sobald die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Schule und Sport als Präsidentin oder Präsident der Schulpflege bestimmt und die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt sind. Sie treten damit ihr Amt an.	Die Konstituierung richtet sich nach § 33 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161), diese Regelung wird ins kommunale Recht aufgenommen.

Arbeitsversion	Notizen
<p>² Die Schulpflege teilt die Präsidien und Mitgliedschaften der Ausschüsse und Kommissionen den einzelnen Mitgliedern zu und bezeichnet für die Präsidien der Ausschüsse eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>³ Die Schulpflege wählt ein Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten.</p> <p>⁴ Die Schulpflege bestimmt zwei Mitglieder für das Koordinationsgremium mit dem Stadtrat.</p> <p>⁵ Die Schulpflege bestimmt ihre Vertretung für die Mitgliederversammlung der Jugendmusikschule Winterthur.</p> <p>⁶ Die Schulpflege bestätigt für die Legislaturperiode eine Vertretung der Lehrpersonen der Primarstufe, eine Vertretung der Lehrpersonen der Sekundarstufe, eine Vertretung der Schulleitungen der Primarstufe, eine Vertretung der Schulleitungen der Sekundarstufe, eine Vertretung der Leitung Bildung.</p> <p>⁷ Die Schulpflege bestimmt das Mitglied welchem die Leiterinnen und Leiter Bildung fachlich und personell unterstehen.</p>	<p>Die Ausschüsse und beratende Kommission richten sich nach dem Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur vom 22.07.2022 (OSt, SRS4.1-1.1) (Art. 5- 8 und 10a OSt).</p> <p>Vgl. Art. 3 OSt</p> <p>Vgl. Beschluss der Schulpflege vom 14.01.2025.</p> <p>Vgl. Art. 42 Abs. 2 GO.</p> <p>Vgl. Art. 12 Abs. 2 OSt:</p>
<p>Art. 2 Kollegialitätsprinzip und Geschäftserledigung</p> <p>¹ Die Schulpflege trifft ihre Entscheidungen als Kollegium.</p>	<p>Grundsätzlich ist das Kollegialitätsprinzip bereits im Gemeindegesetz (§ 39 GG) geregelt. Der Regelung in der Geschäftsordnung kommt daher kein eigenständiger Regelungsgehalt zu. Es ist aber ein zentrales Prinzip, welches nochmals auf kommunaler Stufe wiederholt werden soll.</p>

Arbeitsversion	Notizen
<p>² Die Mitglieder der Schulpflege vertreten die Entscheide des Kollegiums.</p> <p>³ Die Schulpflege kann Geschäfte auch durch Ausschüsse, oder durch einzelne Mitglieder der Schulpflege erledigen lassen.</p> <p>⁴ Die Schulpflege kann einzelne Aufgaben der Leitung Bildung oder Angestellten der Stadtverwaltung zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p>	<p>Diese Norm ist ebenfalls im Gemeindegesetz geregelt und es kommt ihr daher kein materiell eigenständiger Charakter zu.</p> <p>Die Zuständigkeiten der Ausschüsse sind im Organisationsstatut bzw. dem Sonderpädagogikstatut (Ausschuss Sonderpädagogik) geregelt. Zuständigkeiten einzelner Mitglieder wären ebenfalls in einem Behördenerlass zu regeln. Bei der Delegation von Zuständigkeiten an einzelne Mitglieder der Schulpflege ist Zurückhaltung zu wahren.</p> <p>Vgl. § 42 Abs. 4 lit. b VSG i.V.m. Art. 50 GO bzw. § 43 VSG Die Festlegung der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse erfolgt in einem Behördenerlass.</p>
<p>Art. 3 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Schulpflege ist mit wenigstens vier Mitgliedern beschlussfähig.</p>	<p>§ 38 ff. GG regelt das Verfahren bereits auf kantonaler Stufe abschliessend. Der guten Ordnung halber und ohne materiellen eigenständigen Gehalt werden die Grundsätze aber nochmals in der Geschäftsordnung aufgeführt. Jedes Behördenmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet, Enthaltungen sind nicht zulässig.</p>

Arbeitsversion	Notizen
<p>² Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes stimmberechtigte Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Mitglieder sowie die Schreiberin und der Schreiber der Schulpflege treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) vorliegt.</p>	
<p>Art. 4 Zirkularbeschluss</p> <p>¹ Wenn es die Umstände erfordern und keine Zeit für die Durchführung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung zur Verfügung steht, kann die Präsidentin/der Präsident der Schulpflege einzelne Geschäfte in schriftlicher oder elektronischer Form verhandeln und beschliessen lassen.</p> <p>² Die Durchführung des Zirkularverfahrens kann durch ein Mitglied der Schulpflege abgelehnt werden.</p> <p>³ Die Anträge müssen ausformuliert und mit allen notwendigen Beilagen den Mitgliedern der Schulpflege zugestellt werden.</p> <p>⁴ Die Zirkularbeschlüsse sind den in Sitzungen gefassten Beschlüssen gleichgestellt.</p>	<p>Gemäss § 39 Abs. 2 GG sind Zirkularbeschlüsse nur in Ausnahmefällen zulässig. Es liegt jeweils im Ermessen der Präsidentin / des Präsidenten zu beurteilen, ob ein Ausnahmefall vorliegt. Nach dem Wortlaut der Bestimmung können die Dokumente in Papierform verschickt oder elektronisch übermittelt werden.</p> <p>Diesfalls ist das Geschäft auf dem ordentlichen Weg zu erledigen.</p> <p>Den Mitgliedern der Schulpflege müssen ausformulierte Anträge und sämtliche entscheiderelevanten Unterlagen übermittelt werden. Eine bloss telefonische Information und Befragung der Mitglieder der Schulpflege ist nicht zulässig.</p> <p>Zirkularbeschlüsse bedürfen keiner nachträglichen Genehmigung an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung. Ihnen kommt dieselbe Gültigkeit wie einem ordentlichen Beschluss zu.</p>

Arbeitsversion	Notizen
<p>Art. 5 Sitzungsgeheimnis</p> <p>¹ Die Sitzungen der Schulpflege sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und die weiteren Sitzungsteilnehmenden haben das Sitzungsgeheimnis zu wahren.</p>	<p>Dies ist in § 43 GG bereits geregelt. Aufgrund der Wichtigkeit soll es hier wiederholt werden. Der Bestimmung kommt kein materiell eigenständiger Charakter zu.</p>
<p>Art. 6 Informationspflichten und Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Informationspflicht und die Offenlegung von Interessenbindungen ist in der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange vom 26.08.2019 (SRS 3.2-1) geregelt.</p>	<p>Vgl. § 42 Abs. 2 GG und Art. 10 InfV</p>
<p>2 Sitzungen</p>	
<p>2.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen</p>	
<p>Art. 7 Sitzungen</p> <p>¹ Es bestehen folgende Sitzungsarten:</p> <p>a. ordentliche Sitzung;</p> <p>b. ausserordentliche Sitzung;</p> <p>² Die ordentliche Sitzung findet am Dienstag von 09.00 Uhr bis längstens 12.00 Uhr statt. Eine Verlängerung der ordentlichen Sitzung wird frühzeitig durch die Präsidentin oder den Präsidenten angekündigt.</p> <p>³ Sitzungen der Ausschüsse finden in der Regel am Dienstagnachmittag oder Donnerstagvormittag statt.</p> <p>⁴ Auf Anordnung der Präsidentin / des Präsidenten der Schulpflege oder auf Begehren von drei Mitgliedern finden ausserordentliche Sitzungen statt.</p>	

Arbeitsversion	Notizen
<p>⁵ Die Schulpflege beschliesst pro Kalenderjahr einen Sitzungsplan. Die Schulferien sind in der Regel sitzungsfrei.</p>	
<p>Art. 8 Teilnahme</p> <p>¹ Die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen besteht für</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Mitglieder der Schulpflege;b. die Schreiberin oder den Schreiber der Schulpflege;c. die Vertretungen der Lehrpersonen, der Schulleitungen und der Leitung Bildung.	<p>Gemäss § 38 Abs. 2 GG sind die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen der Behörde verpflichtet.</p> <p>Vgl. Art. 42 GO: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen zwei Lehrpersonen und zwei Schulleitungspersonen, davon jeweils je eine aus der Kindergarten/Primarstufe und aus der Sekundarstufe, sowie eine Person als Vertretung der Leitung Bildung mit beratender Stimme teil. [...]</p>
<p>Art. 9 Vorbereitung und ausserordentliche Beizüge</p> <p>¹ An ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen kann die Schulpflege zur Behandlung von besonderen Geschäften mit komplexen Fragen interne und externe Sachverständige zuziehen oder das Geschäft durch einen Ausschuss oder eine Kommission vorberaten lassen.</p>	
<p>Art. 10 Protokoll</p>	

Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Die Kanzlei führt im Auftrag der Schreiberin oder des Schreibers in ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen das Protokoll, welches in einer der nächstfolgenden Sitzungen zu genehmigen ist.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Verfahrensentscheide. In das Protokoll können auch Erwägungen zu den Sachgeschäften aufgenommen werden.</p> <p>³ Das Protokoll ist nicht öffentlich und nur zugänglich für</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Mitglieder der Schulpflege;b. die Schreiberin oder den Schreiber;c. die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten;d. die ständigen Beizüge;e. die/der Protokollführer/in der Kanzlei der Schulpflege im Auftrag des Schreibers / der Schreiberin.	
<p>Art. 11 Seminare und Weiterbildung</p> <p>¹ Seminare und Weiterbildungsveranstaltungen dienen der Schulpflege der Vertiefung oder Weiterbildung in spezifischen Themenbereichen.</p>	

Arbeitsversion	Notizen
<p>² Die Schulpflege legt die Themen und die Termine fest.</p>	
<p>2.2 Ordentliche Sitzung</p>	
<p>Art. 12 Geschäftsarten</p> <p>¹ Die Schulpflege verhandelt an ihren Sitzungen folgende Geschäftsarten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Informationsgeschäfte;b. Beschlussgeschäfte;c. Beratungsgeschäfte;d. Dokument zur Kenntnisnahme. <p>² Ein Antrag ist ein ausformulierter Schulpflegebefschluss in der Sache oder über das weitere Vorgehen.</p> <p>³ Mit der Weisung an das Stadtparlament wird dem Stadtparlament über den Stadtrat ein Geschäft zur Beschlussfassung unterbreitet.</p> <p>⁴ Mit dem Dokument zur Kenntnisnahme wird die Schulpflege schriftlich über wichtige Vorkommnisse informiert.</p> <p>⁵ Die Kanzlei der Schulpflege regelt die formale Gestaltung der Geschäfte in einer Richtlinie und veröffentlicht eine Mustersammlung im Intranet.</p>	<p>Gemäss Art. 45 Abs. 1 GO verfügt die Schulpflege über ein direktes Antragsrecht. Sie reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit einer Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.</p> <p>Vgl. derzeit interne Handlungsanweisung für die Ausschüsse, welche für die Schulpflege erweitert werden soll.</p>

Arbeitsversion	Notizen
<p>Art. 13 Sitzungsplanung</p> <p>¹ Mit der Sitzungsplanung wird sichergestellt, dass die Geschäfte in der Schulpflege entsprechend ihrer Bedeutung und Dringlichkeit behandelt werden und die Geschäftslast gleichmässig auf die Sitzungen verteilt wird.</p> <p>² Die Bereiche der Stadtverwaltung, die Schreiberinnen und Schreiber der Ausschüsse und die Leitung Bildung kontaktieren für die einzelnen Geschäfte und deren Termine die Kanzlei der Schulpflege; die Kanzlei erstellt jeweils eine Übersicht über die geplanten Traktanden für die kommenden Sitzungen.</p>	<p>Der Schreiber / die Schreiberin erstellt eine Sitzungsplanung zuhanden der Präsidentin/des Präsidenten. Die Präsidentin traktandiert entsprechend (vgl. nachstehend: Art. 15 Abs. 1 lit. b).</p> <p>Die genauen Fristen zur Traktandierung sind der Richtlinie der Kanzlei der WSP zu entnehmen.</p>
<p>Art. 14 Vorverfahren</p> <p>¹ Bei der Vorbereitung von Geschäften an die Schulpflege lädt die Kanzlei unter Ansetzung einer Frist von 2 Wochen die Verwaltungseinheiten des für die Schule zuständigen Departements und die Leitung Bildung zum Fachmitberichtsverfahren ein, sofern sie einen fachlichen oder anderen spezifischen Bezug zum Geschäft haben. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert oder verkürzt werden.</p> <p>² Betreffen die Geschäfte den Tätigkeitsbereich von Verwaltungseinheiten anderer Departemente, sind dieses ebenfalls einzuladen.</p> <p>³ Differenzen werden soweit möglich im Fachmitberichtsverfahren bereinigt; der Schulpflege wird darüber von der federführenden Verwaltungseinheit Bericht erstattet anhand der Replik.</p>	<p>Details (Arbeitsabläufe, Fristen etc.) zum Vorverfahren sind in der Richtlinie der Kanzlei der WSP zu entnehmen.</p>

Arbeitsversion	Notizen
<p>⁴ Für Beschlüsse in den Ausschüssen entscheidet der Präsident / die Präsidentin des Ausschusses in Absprache mit der Schreiberin / dem Schreiber über die Durchführung eines Fachmitberichtes.</p>	<p>Anders als beim Stadtrat, ist bei der Schulpflege kein Departementsmitbericht vorgesehen.</p>
<p>3 Rechte und Pflichten einzelner Stellen</p>	
<p>3.1 Die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege</p>	
<p>Art. 15 Aufgaben</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege:</p> <p>a. sorgt dafür, dass die Schulpflege ihre Aufgaben rechtzeitig, zweckmässig und koordiniert an die Hand nimmt und abschliesst;</p> <p>b. bereitet die Sitzungen der Schulpflege vor, beruft sie ein, setzt die Traktandenliste fest und leitet sie.</p> <p>c. ist zuständig für Medienauskünfte, Medienkontakte und mediale Auftritte oder der Delegation dieser Zuständigkeit.</p>	<p>Darunter fällt bspw. die Sitzungsplanung zusammen mit dem Schreiber / der Schreiberin.</p> <p>Das Präsidium legt die Traktandenliste fest, in der Praxis erfolgt dies anhand eines Vorschlags des Schreibers aufgrund der Sitzungsplanung zuhanden der Präsidentin.</p> <p>vgl. Beschluss der Schulpflege vom 16.01.2024 betreffend das Kommunikationskonzept.</p>
<p>Art. 16 Präsidialentscheide</p>	

Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Schulpflege behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege an dessen Stelle.</p> <p>² Diese Entscheide werden der Schulpflege in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Die Entscheide sind den in Sitzungen gefassten Beschlüssen gleichgestellt.</p>	<p>Vgl. § 41 Absatz 1 GG. Es müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Präsidentin / der Präsident einen Präsidialentscheid fällen darf. Erstens muss die Angelegenheit dringend sein. Dies ist der Fall, wenn der Entscheid nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufgeschoben werden kann. Zweitens kann das Geschäft auch nicht an einer ausserordentlichen Sitzung oder via Zirkularbeschluss behandelt werden («nicht rechtzeitig im Stadtrat»).</p>
3.2 Die Schreiberin oder der Schreiber der Schulpflege	
<p>Art. 17 Funktion und Stellung</p> <p>¹ Die Schreiberin oder der Schreiber der Schulpflege ist der Schulpflege unterstellt.</p> <p>² Sie oder er leitet die Geschäfte der Kanzlei und ist für den ordnungsgemässen Geschäftsgang verantwortlich.</p> <p>³ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Schreiberin oder des Schreibers wird im Bedarfsfall durch das für die Schule zuständige Departement gestellt.</p> <p>⁴ Alle übrigen Aufgaben der Schreiberin oder des Schreibers regelt das Organisationsstatut.</p>	<p>Vgl. Art. 9 OSt</p> <p>Vgl. Art. 10 OSt</p> <p>vgl. 10 OSt</p>

Arbeitsversion	Notizen
3.3 Die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent	
Art. 18 Aufgaben ¹ Die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent berät die Schulpflege in allen Rechtsfragen. ² Sie oder er führt die ihr oder ihm von der Schulpflege übertragenen Prozesse und Rechtsmittelverfahren. ³ Der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten dürfen für die Prüfung von Rechtsfragen keine Weisungen erteilt werden.	Die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent wird vom Rechtsdienst des Departements Schule und Sport gestellt. Grundsätzlich prüft die Rechtskonsulentin / der Rechtskonsulent alle Anträge der Schulpflege im Rahmen eines Fachmitberichts.
3.4 Mitglieder der Schulpflege	
Art. 19 Führung ¹ Die Mitglieder der Schulpflege, welche als Präsidentin oder Präsident eines Ausschusses oder einer Kommission gewählt sind, führen die jeweiligen Ausschüsse oder Kommissionen.	Die Ausschüsse sind sich bewusst, dass ihre Beschlüsse einem Beschluss der WSP gleichgestellt sind. Die Mitglieder der Ausschüsse sind sich ihrer politischen Verantwortung bewusst.
3.5 Ausschüsse und Kommissionen	
Art. 20 Ausschüsse und Kommissionen der Schulpflege	

Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Die Schulpflege kann für bestimmte Geschäfte aus ihrer Mitte Ausschüsse bestellen. Diese bestehen aus drei Mitgliedern.</p> <p>² Alle übrigen Bestimmungen zu Ausschüssen und beratenden Kommissionen sind in separaten Erlassen geregelt.</p>	<p>Vgl. Art. 5 Ost</p> <p>Vgl. Organisationsstatut, Sonderpädagogikstatut oder Finanzstatut.</p>
<p>Art. 21 Zusammenwirken Stadtrat und Schulpflege</p> <p>¹ Das Zusammenwirken von Stadtrat und Schulpflege ist vereinbart und erfolgt grundsätzlich über die Präsidentin / den Präsidenten.</p> <p>² Ergänzend erfolgt ein Zusammenwirken im Koordinationsgremium und einem jährlichen Treffen.</p>	<p>Siehe Beschluss der Schulpflege vom 14.01.2025</p>
<p>4. Unterzeichnungsregelung</p>	
<p>Art. 22 Schulpflege</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege und die Schreiberin oder der Schreiber sind kollektiv unterschriftsberechtigt.</p> <p>² Beschlüsse und Verfügungen der Schulpflege werden vom Präsidenten / von der Präsidentin und dem Schreiber bzw. der Schreiberin unterzeichnet.</p>	<p>Die Unterzeichnung kann handschriftlich erfolgen und mit Inkrafttreten der kantonalen Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV) elektronisch (d.h. qualifizierte elektronische Unterschrift oder ein elektronisches Siegel).</p>
<p>Art. 23 Ausschüsse</p>	

Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Die Regelung von Artikel 22 gilt für Ausschüsse sinngemäss.</p>	
5 Schluss- und Übergangsbestimmungen	
<p>Art. 24 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieser Erlass tritt auf den Beginn des Schuljahres 2026/27 (17.8.2026) in Kraft.</p> <p>² Die nachstehenden Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben:</p> <p>a) Entschädigungsberechtigungen der Mitglieder der Kreisschulpflegen Winterthur vom 11.07.2006,</p> <p>b) Reglement über die Besuche der Schulen und Kindergärten der Stadt Winterthur (Besuchsreglement) vom 31.08.2010.</p> <p>c) Beschluss der Schulpflege vom 1.10.2024 betreffend Fachliche und Personelle Führung der Leitung Bildung, administrative Unterstützung Vizepresidium.</p>	<p>Die Kreisschulpflege gibt es nicht mehr. Die Entschädigung der WSP ist in der Verordnung über die zeitliche Beanspruchung und Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege vom 27.09.2021 (SRS 1.1-3) geregelt.</p> <p>Die Schulbesuche der WSP wurde mit Beschluss vom 20. Dezember 2022 im «Konzept Schulbesuche der WSP» geregelt.</p> <p>Vgl. Art. 12. Abs. 2 Ost.</p>